



Gemeindeamt Schönberg im Stubaital

Römerstraße 1, 6141 Schönberg
+43 5225 62570
gemeinde@schoenberg-stubaital.gv.at
www.schoenberg-stubaital.gv.at

Bekanntmachung **gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG** **und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

§1 Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Schönberg eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@schoenberg-stubaital.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Schönberg eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden (siehe §3) nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Schönberg gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 10 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png

§2 Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeindeamt Schönberg i.St.
Römerstraße 1
6141 Schönberg im Stubaital

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden (siehe §3) im Bürgerservice, Gemeindeamt Schönberg möglich.

§3 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember sowie an allen Freitagen, welche auf einen gesetzlichen Feiertag am Donnerstag folgen.

§4 Amtstafel

Die Amtstafel der Gemeinde Schönberg befindet sich im Foyerbereich des Gemeindeamts Schönberg (Seitenwand links vom Haupteingang).

§5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachung gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO, kundgemacht vom 24.07.2024, außer Kraft.


Der Bürgermeister
Hermann Steixner

Angeschlagen am: 24.06.2025
Abgenommen am: